



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

1. Dezember 2025

Sortenregistrierung

Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft

Aktenzeichen: BLW-815.0-1/11



BLW-D-85FF3401/837

Executive Summary

Die Registrierung einer Pflanzensorte ist Voraussetzung für die Produktion, Anerkennung und Vermarktung von Saatgut der wichtigsten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzenarten in der Schweiz.

Zweck der Weisung:

Diese Weisung beschreibt die Schritte und Anforderungen für die Sortenregistrierung (Abbildung 1) sowie die rechtlichen Grundlagen. Sie dient als Vollzugshilfe für Züchter, Antragsteller und Prüfstellen.

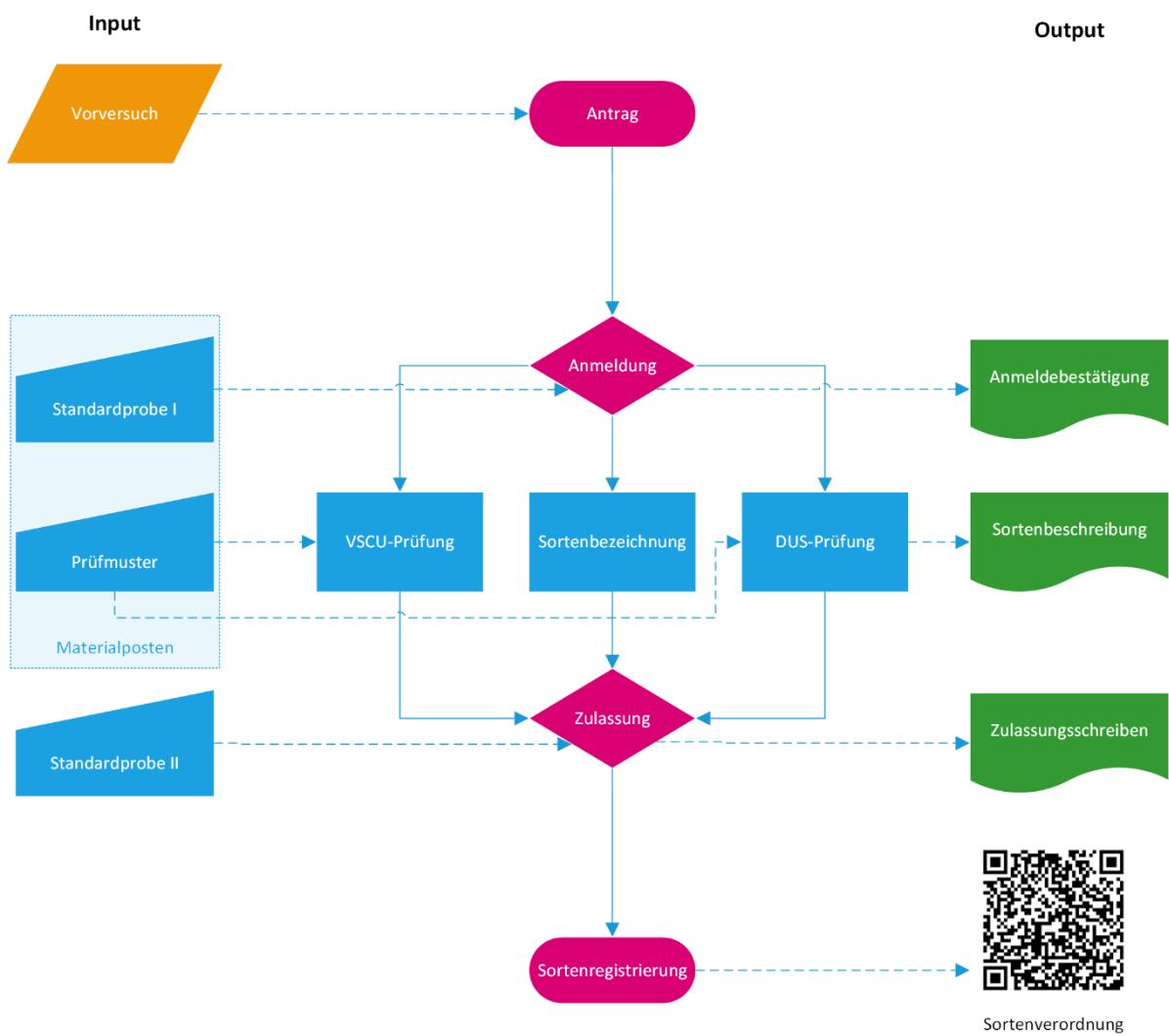


Abbildung 1 Idealer Ablauf («Happy Path») vom Antrag zur Sortenregistrierung

Wichtigste Punkte:

- 1) **Registrierungspflicht:** Nur registrierte Sorten dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.
- 2) **Prüfungen:**
 - a. **DUS-Prüfung** (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Stabilität)
 - b. **VSCU-Prüfung** (Anbau- und Verwendungseignung nur für die Acker- und Futterpflanzenarten erforderlich)
 - c. **Sortenbezeichnung** (Namensprüfung)
- 3) **Antragsdossier:** Enthält die Formulare CV Form A und B sowie den Technischen Fragebogen, ggf. weitere Formulare und die Vollmacht.
- 4) **Fristen:** Die Eingabe muss innerhalb der festgelegten Termine erfolgen, um den Prüfungsbeginn sicherzustellen.
- 5) **Verantwortung des Züchters:** Der Züchter muss Ergebnisse entsprechender Vorversuche zur VSCU-Prüfung vorweisen können, Prüfmuster und Standardproben bereitstellen und die Erhaltungszüchtung sicherstellen.
- 6) **Kosten:** Gebühren für Anmeldung und Prüfungen gemäss Gebührenverordnung des BLW.

Ergebnis:

Nach erfolgreicher Prüfung wird die Sorte in die Sortenverordnung eingetragen. Die Eintragung gilt für 10 Jahre (Acker- und Futterpflanzen) bzw. 30 Jahre (Obst und Reben) und kann verlängert werden.

Weitere Informationen und Formulare:



<https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>

Inhalt

1	RECHTSGRUNDLAGE	5
2	GELTUNGSBEREICH	5
3	AUFNAHME IN DEN SORTENKATALOG	6
3.1	Allgemeine Informationen	6
3.2	Verfahrensvertretung.....	6
3.3	CV Form D – Anerkennung des Versuchsnetszes.....	6
3.4	Antrag	6
3.4.1	CV Form A – Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung.....	7
3.4.2	CV Form B – Anmeldung einer Sortenbezeichnung	7
3.4.3	Technischer Fragebogen	8
3.4.4	Vollmacht.....	8
3.4.5	CV Form E – Ergebnisse der Vorversuche der Anbau- und Verwendungseignung	8
3.5	Anmeldebestätigung – Sortenstatus «Application»	9
3.6	Offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VSCU)	9
3.7	Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)	11
3.8	Kosten	11
3.9	Standardprobe.....	11
3.10	Zulassungsschreiben – Sortenstatus «Registered»	12
3.10.1	Eintragung in die Sortenverordnung des BLW.....	12
3.10.2	Inverkehrbringen	12
4	CV Form R – RÜCKZUG EINER SORTE	12
5	AUFNAHME IN DIE SORTENLISTE.....	13
5.1	Allgemeine Informationen	13
5.2	Verfahrensvertretung.....	13
5.3	CV Form A – Antrag	13
5.4	Anmeldebestätigung – Sortenstatus «Application»	13
5.5	Offizielle Prüfung der Befallsfreiheit von Schadorganismen (Nuklearstock).....	14
5.6	Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)	14
5.7	Zulassungsschreiben – Sortenstatus «Registered»	14
5.7.1	Eintragung in die Sortenverordnung des BLW.....	14
5.7.2	Inverkehrbringen	14
6	GENEHMIGUNG VON KANDIDATENSORNTSAATGUT	15
6.1	Kandidatensorten von Acker- und Futterpflanzenarten	15
6.1.1	CV Form C – Antrag.....	15
6.1.2	Genehmigung	15
6.1.3	Kennzeichnung und Verschliessung	15
7	GENEHMIGUNG VON NISCHENSORNTSAATGUT	16
7.1	CV Form X – Antrag	16
7.2	Kosten	16
7.3	Übersicht Nischensorten	16
8	ADRESSEN	17

1 RECHTSGRUNDLAGE

- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial ([Vermehrungsmaterial-Verordnung](#)) SR 916.151
- Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten ([WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen](#)) SR 916.151.1
- Verordnung des WBF vom 11. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst und Beerenobst ([Obst- und Beerenobst-pflanzgutverordnung des WBF](#)) SR 916.151.2
- Verordnung des WBF vom 2. November 2006 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben ([Rebenpflanzgutverordnung des WBF](#)) SR 916.151.3
- Verordnung des BLW vom 12. Juni 2013 über Sortenkataloge und Sortenlisten landwirtschaftlich genutzter Pflanzenarten ([Sortenverordnung](#)) SR 916.151.6

Die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen bleiben vorbehalten, die vorliegende Weisung dient als Vollzugshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 GELTUNGSBEREICH

Für folgende vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) festgelegten Arten wird ein Sortenkatalog geführt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlässt die Sortenkataloge und Sortenlisten auf dem Verordnungsweg in der Sortenverordnung.

- (1) GETREIDE
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_1)
- (2) KARTOFFELN
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_2)
- (3) FUTTERPFLANZEN
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_3)
- (4) ÖL- UND FASERPFLANZEN
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_4)
- (5) BETARÜBEN
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_5)
- (6) GEMÜSE
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/121/de#annex_1/lvl_u1/chap_A/lvl_6)

Für folgende vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) festgelegten Arten wird eine Sortenliste geführt. Das BLW erlässt die Sortenlisten in der Sortenverordnung auf dem Verordnungsweg.

- (1) OBST UND BEERENOBST
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/417/de#art_1)
- (2) REBEN
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/789/de#art_2)

3 AUFNAHME IN DEN SORTENKATALOG

3.1 Allgemeine Informationen

Die Aufnahme in den Sortenkatalog bedingt den erfolgreichen Abschluss der drei folgenden Prüfungen:

- Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS);
- Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VSCU) für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Betarüben;
- Prüfung der Sortenbezeichnung.

Sorten, deren Saat- und Pflanzgut ausschliesslich zur Ausfuhr in Länder bestimmt ist, welche für die entsprechende Art das System der OECD anwenden, können in die B-Liste der Sortenverordnung aufgenommen werden, wenn sie zumindest in einem dieser Länder eine genügende Anbau- und Verwendungseignung aufweisen.

Die Erhaltungszüchtung der Sorte muss, unter der Verantwortung des Züchters oder seines Vertreters, sichergestellt sein. Die Methode der Erhaltungszüchtung kann jederzeit durch das BLW kontrolliert werden.

Die Sortenbezeichnung muss den unter Ziffer 3.4.2 aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

Die Dauer der Eintragung in den Sortenkatalog der Sortenverordnung beträgt zehn Jahre. Die Eintragung einer Sorte kann für weitere Perioden von jeweils zehn Jahren erneuert werden, wenn die Bedingungen in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nach wie vor erfüllt sind und wenn die Erhaltungszüchtung gewährleistet ist. Verlängerungsanträge sind zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung beim BLW einzugeben.

3.2 Verfahrensvertretung

Antragsteller ohne Sitz in der Schweiz müssen einen Verfahrensvertreter in der Schweiz haben.

3.3 CV Form D – Anerkennung des Versuchsnetzes



Die Vorprüfungen von Getreidesorten können auf einem anerkannten Versuchsnetz durchgeführt werden. Der Antrag für die Anerkennung des Versuchsnetzes (**CV Form D**) sowie die benötigten Unterlagen müssen beim BLW innerhalb der Fristen für den Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung eingegeben werden.

Das Versuchsnetz muss vier Versuchsorte, oder aber zwei Orte, an denen die Versuche während zwei Jahren wiederholt werden, umfassen. Zudem müssen die Versuchsorte für die schweizerischen Produktionsorte charakteristisch sein. Des Weiteren wird erwartet, dass der Versuchsplan so angelegt wird, dass eine statistische Auswertung der Resultate möglich ist.

3.4 Antrag

Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung ist an das BLW, Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut EDSP zu richten (vgl. Ziffer 8).

Ein Antragsdossier umfasst die nachfolgend aufgeführten Formulare (verfügbar unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>).

- **CV Form A:** Antrag auf Aufnahme in den Sortenkatalog;
- **CV Form B:** Anmeldung einer Sortenbezeichnung;
- **Technischer Fragebogen;**

- **Vollmacht** (wenn der Antragsteller nicht der Züchter ist);
- **CV Form E:** Ergebnisse der Vorversuche der Anbau- und Verwendungseignung (für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen und Betarüben).

Die Anträge sind innerhalb der in Tabelle 1 aufgeführten Fristen einzugeben. Nur bei Einhaltung dieser Fristen kann der Prüfbeginn in der nächstmöglichen Anbauperiode gewährleistet werden.

Tabelle 1 Fristen für die Eingabe der Dossiers mit und ohne DUS-Prüfung

Art	Eingabefrist DUS ¹	Eingabefrist ²
Wintergetreide		
Hafer, Weizen, Dinkel, Triticale	Erster Montag im September	
Gerste, Roggen	20. Juli	20. August
Sommergetreide		
Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel, Triticale	20. Dezember	20. Januar
Mais	15. Januar	31. Januar
Kartoffeln		
	30. August	30. September
Futterpflanzenarten		
	15. Dezember	15. Januar
Winterraps		
	1. Juli	30. Juli
Zuckerrüben		
	15. Februar	28. Februar
Soja		
	1. März	1. April

¹ **Eingabefrist für Dossiers mit neu durchzuführender DUS-Prüfung:** Für die Organisation der DUS-Prüfung muss das Dossier mindestens einen Monat vor der normalen Eingabefrist eingegeben werden (vgl. Ziffer 3.7).

² **Eingabefrist für Dossiers mit bestehender DUS-Prüfung:** Bis zu dieser Frist ist das Antragsdossier beim BLW einzugeben.

3.4.1 CV Form A – Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den anderen Unterlagen innerhalb der Fristen (vgl. Ziffer 3.4) beim BLW (vgl. Ziffer 8) eingegeben werden.

3.4.2 CV Form B – Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Sorten-
bezeichnung

Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung wird vom BLW auf ihre Verwendbarkeit überprüft. Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund vorliegt, das heisst:

- Es besteht kein älteres Recht eines Dritten an deren Verwendung;
- Die Bezeichnung verursacht keine Schwierigkeiten, sie als solche zu erkennen oder wiederzugeben (besteht nicht ausschliesslich aus Zahlen, keine Verwendung von Determinanten, Exponenten oder Symbolen);
- Die Bezeichnung stimmt nicht mit der einer anderen Sorte überein oder kann damit verwechselt werden;
- Die Bezeichnung verstösst nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das Bundesrecht oder gegen Staatsverträge;
- Es besteht keine Irreführung oder Anlass zu Verwechlungen in Bezug auf die Merkmale, den Wert oder die Identität einer Sorte oder der Identität des Züchters oder anderer Berechtigter.

3.4.3 Technischer Fragebogen



Technische Fragebögen sind auf der Website des CPVO verfügbar:
<https://online.plantvarieties.eu/TQSearch?order=formName>.



Der Technische Fragebogen muss vom Antragsteller unterzeichnet werden.

Für ein Antrag auf Aufnahme einer Sorte, die bereits auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) geprüft wurde, sollten neben dem Technischen Fragebogen die Ergebnisse dieser Prüfung mitgeliefert werden.

3.4.4 Vollmacht

Bei Antragstellern ohne Sitz in der Schweiz oder Schweizer Antragstellern, welche Ihre Sorten nicht selbst vertreten, ist eine Vollmacht auszufüllen. Ein Formular kann für mehrere Sorten gleichzeitig verwendet werden.

Die Vollmacht muss ausgefüllt und unterschrieben sein. Sie muss mit dem Antrag sowie den anderen Unterlagen beim BLW eingegeben werden.

3.4.5 CV Form E – Ergebnisse der Vorversuche der Anbau- und Verwendungseignung



Die Durchführung der Vorversuche liegt in der Kompetenz des Züchters oder seines Vertreters. Die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung stützen sich auf die Ergebnisse (Formular **CV Form E**) eines Vorversuches, welcher in einem vom BLW anerkannten Versuchsnetz (vgl. Ziffer 3.3) durchgeführt worden ist. Die Vorversuche können in der Schweiz oder in der EU durchgeführt werden. Die Vorversuche dauern mindestens ein Jahr. Bei Futterpflanzen sind sie nur für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen erforderlich.

Für einen Antrag auf Aufnahme einer Sorte, die bereits im Gemeinsamen Sortenkatalog der EU aufgenommen ist, gelten die Ergebnisse der bereits offiziell durchgeföhrten Prüfungen als Vorprüfung. Das Formular **CV Form E** entfällt.

Je nach Art, können die Vorversuche auch in einem Versuchsnetz von Agroscope durchgeführt werden. Hierzu müssen die Anträge bei Agroscope dem zuständigen Kulturverantwortlichen innerhalb der vorgegebenen Fristen (Tabelle 2) eingegeben werden. Die Masse von Saat- und Pflanzgut ist unter Ziffer 3.6 aufgeführt. Wenn nichts anderes erwähnt ist, gelten die Werte der offiziellen Prüfung.

Tabelle 2 Eingabefrist der Anträge für Vorversuche

Art	Eingabefrist	Agroscope
Wintergetreide		
Hafer, Weizen, Dinkel, Triticale	1. September	Changins
Gerste, Roggen	20. August	Changins
Sommergetreide		
Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel, Triticale	20. Januar	Changins
Mais	15. Februar	Reckenholz
Kartoffeln		
Soja	15. Februar	Changins
Futterpflanzen (nur Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen)		
	15. Januar	Reckenholz

3.5 Anmeldebestätigung – Sortenstatus «Application»

Auf einen Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung wird eingetreten, wenn

- dem BLW ein vollständiges Antragsdossier vorliegt;
- aus den Angaben des Antragsdossiers hervorgeht, dass die betreffende Sorte die Anforderungen für die Anbau- und Verwendungseignung (Vorversuche) in Anhang 2 der WBF-Vermehrungsmaterialverordnung Acker- und Futterpflanzen erfüllt;
- Agroscope die erste Standardprobe für die Referenzsammlung vorliegt und
- die Anmeldegebühr überwiesen ist.



Das BLW bestätigt mit der Anmeldebestätigung den Eingang der Anträge, stellt die Anmeldegebühr in Rechnung und fordert die Standardprobe für die Referenzsammlung ein.

3.6 Offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung (VSCU)



Die Prüfzyklen sind aufgrund der Kapazitäten bei Agroscope vorgegeben und finden für Getreide jährlich oder sequenziell statt (Tabelle 3).

Tabelle 3 Prüfzyklen Getreide

Art	Zyklus
Weizen, Wintergerste und Mais	alle Jahre
Triticale, Roggen, Dinkel, Hafer und Sommergerste	sequenziell*

*die Daten der entsprechenden Prüfzyklen sind bei Agroscope einzuholen.

Die Anlage von Versuchsserien zur Prüfung von Gräsern und Futterleguminosen (ausser Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen) sowie von Zwischenfutterpflanzen findet nicht jährlich statt. Der Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Versuchsserien wird von Agroscope festgelegt.

Die Versuchsserien zur Prüfung von Zuckerrüben findet jährlich organisiert durch die Schweizerische Fachstelle für den Zuckerrübenanbau statt.

Der Antragsteller liefert gleichzeitig mit der Anmeldung die nötige Masse Saat- bzw. Pflanzgut gemäss Tabelle 4 für die offiziellen Prüfungen. Die Prüfung dauert zwei Jahre, bei perennierenden Futterpflanzen ein Saatjahr und zwei Hauptnutzungsjahre. Die Dauer der Prüfung kann aufgrund aussergewöhnlicher Umstände um ein Jahr verlängert werden.



Die in Tabelle 4 aufgeführte Masse von Saatgut für die Durchführung der Vorversuche und der offiziellen Versuche muss pro Prüfjahr rechtzeitig geliefert werden (Kartoffelpflanzgut im ersten Prüfjahr).

Tabelle 4 Menge, Bestimmungsort und Eingabefrist von Saat- und Pflanzgut für die VSCU-Prüfung

Art	Masse / Anforderungen	Agroscope	Eingabefrist
Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Triticale	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	Winterform: 25. September ¹ Sommerform: 30. Januar
Dinkel	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 100-Fesen-Gewichts und der Keimfähigkeit	Changins	Winterform: 25. September
Mais ²	15'000 nichtbehandelte Versuchssaatgut-Körner mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	1. März
Kartoffeln	Vorversuche: 750 Knollen Offizielle Versuche: 450 kg nicht gebeizte Knollen Kaliber 35-55 mm	Changins	20. November
Perennierende Gräser und Leguminosen	3 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut (Esparsette 20 kg) mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	20. Januar
Sommeranuelle Gräser und Leguminosen ³	4 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	20. Januar
Eiweißerbsen (Sommerform)	20 kg nicht gebeiztes Versuchssaatgut mit Angaben des 1000-Korngewichtes und der Keimfähigkeit	Reckenholz	auf Anfrage
Eiweißerbsen (Winterform), Ackerbohnen und Lupinen (Winter- und Sommerform)	wird von Fall zu Fall bestimmt	Changins	auf Anfrage
Kohlrübe, Futterraps, Futterkohl	wird von Fall zu Fall bestimmt	Changins	20. Januar
Raps	3 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	15. August
Soja	10 kg nichtgebeiztes Versuchssaatgut mit Angabe des 1000 Korngewichts und der Keimfähigkeit	Changins	15. April
Zuckerrüben ⁴	-	-	-

¹ Eingabefrist Wintergerste: 7. September

² Bei Maissorten, die sowohl als Silomais und als Körnermais angemeldet sind, ist die Saatgutmenge zu verdoppeln.

³ ausser Eiweißerbsen, Ackerbohnen und Lupinen

⁴ von der Schweizerischen Fachstelle für den Zuckerrübenanbau festgelegt

3.7 Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)

DUS-Prüfung

Die DUS-Prüfung beginnt simultan mit der VSCU-Prüfung, spätestens aber im 1. Hauptversuchsjahr. Die Schweiz führt keine DUS-Prüfung durch. Das BLW beantragt diese bei Prüfbehörden in der EU. Soll eine DUS-Prüfung durch das BLW organisiert werden, muss der Antrag bis zur unter Ziffer 3.4 vorgesehenen Frist ("Eingabefrist DUS") eingegeben werden. Das Einhalten dieser Frist ist zwingend, damit die DUS-Prüfung vom BLW im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung angemeldet werden kann.

Prüfmuster

Der Antragsteller wird nach dem Erhalt der Prüfbestätigung durch die Prüfbehörde vom BLW zur Saat- bzw. Pflanzgutlieferung aufgefordert und trägt die Verantwortung für dessen Zustellung.

Sortenbeschreibung

In der DUS-Prüfung wird eine Sortenbeschreibung nach phänologisch-morphologischen Merkmalen angefertigt.

3.8 Kosten

Die Anmeldegebühren, die Gebühren für die offiziellen Prüfungen (VSCU, Sortenbezeichnung und DUS bzw. Übernahme von DUS-Ergebnissen) entstehen, werden durch das BLW bzw. durch Agroscope in Rechnung gestellt. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenverordnung des BLW (SR 910.11), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/415/de>.

3.9 Standardprobe

Im Rahmen der Registrierung einer Sorte wird eine Standardprobe in Ergänzung der Sortenbeschreibung aus der DUS-Prüfung angelegt. Die Standardprobe wird für den Nachkontrollanbau, die Kontrolle der Erhaltungszüchtung und für den Versand von Mustern an offizielle Stellen im Ausland verwendet. Die Zustellung der Standardprobe erfolgt in zwei Stufen an Agroscope (Tabelle 5):

Standardprobe I

Standardprobe I: Mit der Anmeldebestätigung erhält der Antragsteller die Aufforderung, ein erstes Muster an Agroscope zu liefern. Das Material muss aus dem gleichen Posten wie für die DUS-Prüfung stammen.

Standardprobe II

Standardprobe II: Mit der Eintragung in die Sortenverordnung, jedoch spätestens nach Abschluss der nach der Eintragung folgenden Vermehrungssaison (spätestens 30. November) liefert der Züchter den Rest zur verlangten Masse gemäss Tabelle 5 an Agroscope.

Für die Verlängerung der Eintragung (vgl. Ziffer 3.10.1) ist ein neues Muster einzusenden.

Tabelle 5 Menge und Bestimmungsort für die Standardproben

Art (nicht gebeiztes Material)	Masse		Bestimmungsort Agroscope
	Standardprobe I	Total	
Getreide, Esparsette	1 kg	10 kg	Reckenholz
Mais: Linien und Hybride	1'500 Körner	15'000 Körner	Reckenholz
Gräser, kleinsamige Leguminosen	400 g	4 kg	Reckenholz
Grosssamige Leguminosen, Soja	2 kg	20 kg	Reckenholz
Raps	300 g	3 kg	Reckenholz
Zuckerrüben*	500 g	5 kg	Reckenholz
Kartoffeln	3 Knollen	6 Knollen	Changins

*kalibriertes aber unpilliertes Monogerm- bzw. Präzisionssaatgut; Kalibrierung 3,00 - 4,75 mm

3.10 Zulassungsschreiben – Sortenstatus «Registered»

3.10.1 Eintragung in die Sortenverordnung des BLW



Wenn alle Kriterien für eine Aufnahme in die Sortenverordnung erfüllt sind, wird die Sorte unter Angabe des Jahres der Registrierung und des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung vom BLW auf dem Verordnungsweg in die Sortenverordnung eingetragen. Das BLW informiert den Antragsteller über die vorgesehene Eintragung. Parallel zur Eintragung in der Schweiz meldet das BLW die Sorte an die EU-Kommission zur Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog der EU.



Die Dauer der Eintragung einer Sorte beträgt 10 Jahre. Acht Jahre nach der Eintragung kann der Antragsteller eine Verlängerung der Eintragung um weitere 10 Jahre beantragen. Die Verlängerung erfolgt, sofern die Erhaltungszüchtung bestätigt ist und ein neues Muster für die Standardprobe (vgl. Ziffer 3.9) bei Agroscope eingegangen ist. Sorten, deren Eintragung nicht verlängert wird, werden ausgetragen (Sortenstatus «Surrendered»).



Die Sortenverordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151.6) kann unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/417/de> auf der Website der Bundeskanzlei aufgerufen werden.

3.10.2 Inverkehrbringen

Saat- und Pflanzgut von Arten, für welche ein Sortenkatalog geführt wird (vgl. Ziffer 2), darf in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, wenn:

- die Sorte in der Sortenverordnung der Schweiz oder, mit Ausnahme von gentechnisch veränderten Sorten, im Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union aufgenommen ist oder ein Antrag auf Eintragung gemacht wurde;
- das Saatgut anerkannt ist und die für die jeweilige Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt; und
- das Saat- und Pflanzgut von einem zugelassenen Produzenten produziert wurde.

Aufgrund des Anhangs 6 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([Agrarhandelsabkommen](#) SR 0.916.026.81) kann Saatgut von Sorten, welche in der Sortenverordnung der Schweiz eingetragen sind, im Gebiet der EU und des EWR in Verkehr gebracht werden.

Abweichend hiervon kann das BLW das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Kandidatensorten (vgl. Ziffer 6) und Nischensorten (vgl. Ziffer 7) bewilligen.

4 CV Form R – RÜCKZUG EINER SORTE



Beabsichtigt der Antragsteller zu einem Zeitpunkt den Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung zurückzuziehen, muss das entsprechend ausgefüllte Formular **CV Form R** beim BLW eingegeben werden. Das Formular kann von der Website des BLW unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung> heruntergeladen werden.

Das BLW bestätigt den Rückzug einer Sorte per Abschluss der jährlichen Feldsaison (Sortenstatus «Withdrawn»).

5 AUFNAHME IN DIE SORTENLISTE

5.1 Allgemeine Informationen

Die Aufnahme in die Sortenlisten für Reben, Obst- und Beerenobstarten der Sortenverordnung bedingt den erfolgreichen Abschluss der drei folgenden Prüfungen:

- Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS);
- Prüfung der Befallsfreiheit von Schadorganismen, die über das Vermehrungsmaterial übertragen werden können und in der pflanzlichen Produktion die Qualität der Erzeugnisse mindern;
- Prüfung der Sortenbezeichnung.

Die Sortenbezeichnung muss den unter Ziffer 3.4.2 festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Die Dauer der Eintragung beträgt 30 Jahre. Die Eintragung einer Sorte kann für eine weitere Periode von 30 Jahren erneuert werden, wenn die Bedingungen in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nach wie vor erfüllt sind und von der betreffenden Sorte noch Material verfügbar ist. Verlängerungsanträge sind zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung beim BLW einzugeben.

5.2 Verfahrensvertretung

Antragsteller ohne Sitz in der Schweiz müssen einen Verfahrensvertreter in der Schweiz haben.

5.3 CV Form A – Antrag



Der Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung ist an das BLW, Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut EDSP zu richten (vgl. Ziffer 8).

Das Antragsdossier ist innerhalb der Fristen (Tabelle 6) mit den folgenden Formularen (verfügbar unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>) einzugeben:

- **CV Form A:** Antrag auf Aufnahme in die Nationale Sortenliste (vgl. Ziffer 3.4.1);
- **CV Form B:** Anmeldung einer Sortenbezeichnung (vgl. Ziffer 3.4.2);
- **Technischer Fragebogen** (vgl. Ziffer 3.4.3);
- **Vollmacht** (wenn der Antragsteller nicht der Züchter ist, vgl. Ziffer 3.4.4).

Tabelle 6 Fristen für die Eingabe der Dossiers

Art	Eingabefrist
Reben	15. Januar
Kernobst	15. Dezember
Steinobst, Beerenobst (ausser Erdbeeren)	15. Januar
Erdbeere (vegetativ vermehrt)	15. Mai
Erdbeere (generativ vermehrt)	1. Oktober

5.4 Anmeldebestätigung – Sortenstatus «Application»

Auf den Antrag auf Aufnahme in die Sortenverordnung wird eingetreten, wenn

- dem BLW ein vollständiges Antragsdossier vorliegt und
- die Anmeldegebühr überwiesen ist.

Das BLW bestätigt mit der Anmeldebestätigung den Eingang der Anträge und stellt die Anmeldegebühr in Rechnung.

5.5 Offizielle Prüfung der Befallsfreiheit von Schadorganismen (Nuklearstock)

Für die Aufnahme in die Sortenlisten zur Produktion von anerkanntem Material muss ein Klon, der auf die Befallsfreiheit von Viren und Phytoplasmen geprüft worden ist, in einem Nuklearstock erhalten werden. Sofern keine Erhaltung in einem Nuklearstock im Ausland nachgewiesen werden kann, muss ein Klon in den Nuklearstock Agroscope aufgenommen werden.

Die Anmeldung für die Aufnahme in den Nuklearstock muss bis 15. November eines Kalenderjahres erfolgen. Die Prüfung der Befallsfreiheit von Viren und Phytoplasmen und die Aufnahme in den Nuklearstock erfordern mehrere Jahre.

5.6 Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)

Die Schweiz führt keine DUS-Prüfung durch. Das BLW beantragt diese bei Prüfbehörden in der EU.

Der Antragsteller wird nach dem Erhalt der Prüfbestätigung durch die Prüfbehörde vom BLW zur Pflanzgutlieferung aufgefordert und trägt die Verantwortung für dessen Zustellung.

5.7 Zulassungsschreiben – Sortenstatus «Registered»

5.7.1 Eintragung in die Sortenverordnung des BLW

Wenn alle Kriterien für eine Registrierung erfüllt sind, wird die Sorte vom BLW auf dem Verordnungswege in die Sortenverordnung eingetragen.

Die Dauer der Eintragung einer Sorte beträgt 30 Jahre. Zwei Jahre vor Beendigung der Eintragung kann der Antragssteller eine Verlängerung der Eintragung um weitere 30 Jahre beantragen. Die Verlängerung erfolgt, sofern noch Material von der betreffenden Sorte in einem Nuklearstock verfügbar ist und ein entsprechender Nachweis dem Antrag beigelegt wurde.



Die Sortenverordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151.6) kann unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/417/de> auf der Website der Bundeskanzlei aufgerufen werden.

5.7.2 Inverkehrbringen

Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obstsorten darf in der Schweiz auch in Verkehr gebracht werden, wenn es nicht amtlich anerkannt ist. Ein Pflanzenpass ist jedoch generell erforderlich.

Rebenpflanzgut darf in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, wenn:

- die Sorte in der Sortenverordnung der Schweiz eingetragen ist oder, mit Ausnahme von gentechnisch veränderten Sorten, im Gemeinsamen Sortenverzeichnis der EU aufgenommen ist;
- das Pflanzgut anerkannt ist und die für die jeweilige Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt oder die Einstufung als Standardmaterial erfüllt; und
- das Pflanzgut von einem zugelassenen Produzenten produziert wurde.

Wenn das Material keiner Sorte angehört (z.B. Unterlagen), muss auf die betreffende Art oder interspezifische Hybride verwiesen werden.

6 GENEHMIGUNG VON KANDIDATENSORSEN SAATGUT

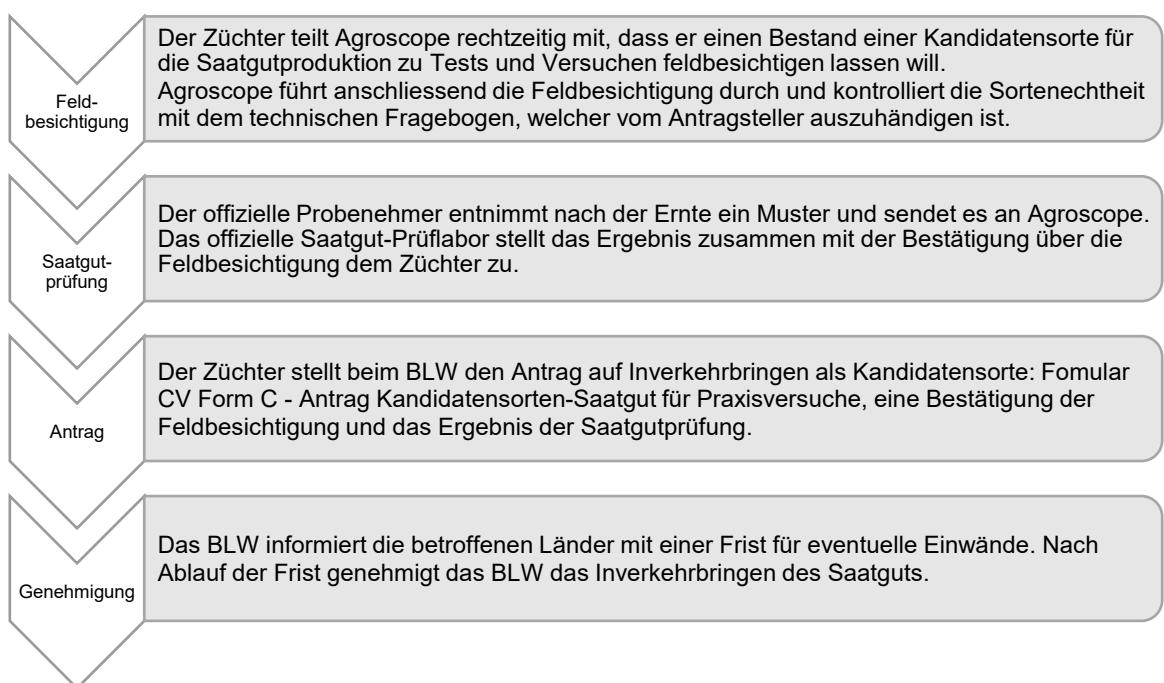
6.1 Kandidatensorten von Acker- und Futterpflanzenarten

Eine Sorte kann auf Antrag bereits während der Prüfungsphase für die Aufnahme in den Sortenkatalog in der Praxis getestet werden. Es müssen eine Feldbesichtigung, eine Probenahme und eine Beschaffenheitsprüfung stattfinden. Das BLW genehmigt das Inverkehrbringen von Kandidatensornten Saatgut. Das Saatgut wird in der zugelassenen Reinigungsstelle mit orangener Etikette gekennzeichnet und verschlossen.

6.1.1 CV Form C – Antrag



Der Antrag wird in dem Land gestellt, in dem die Sortenregistrierung beantragt worden ist. In einem Antrag können mehrere Länder angegeben werden, in denen Saatgut in den Verkehr kommen soll. Die Länder können das Inverkehrbringen des Saatguts in ihrem Gebiet ablehnen oder andere Obergrenzen festlegen. Die Obergrenzen (kg/Sorte) sind an die Anbaufläche der Kulturart im jeweiligen Land gekoppelt und entsprechen bei Hartweizen 0.05%, bei Futtererbsen, Ackerbohnen, Hafer, Gerste und Weizen 0.3% und in allen anderen Fällen 0.1% der gesamten Anbaufläche. Reichen diese Mengen nicht aus, um mindestens 10 ha einzusäen, so kann die für diese Fläche erforderliche Menge genehmigt werden.⁵



6.1.2 Genehmigung

Die Genehmigung gilt nur während der Kandidatenphase und für ein Jahr. Die Genehmigung kann verlängert werden.

6.1.3 Kennzeichnung und Verschliessung

Das Saatgut ist mit einer orangenen Etikette zu kennzeichnen und der Hinweis «Sorte noch nicht amtlich zugelassen, nur für Tests und Versuche» muss enthalten sein.

⁵ Auf der ESCAA-Website ([https://www.escaa.org/index/action/page/id/15/title/not-yet-listed-varieties_\(d.-2004-842-ec\)-](https://www.escaa.org/index/action/page/id/15/title/not-yet-listed-varieties_(d.-2004-842-ec)-)) können die Mengen für das jeweilige Land eingesehen werden.

7 GENEHMIGUNG VON NISCHENORTENSAATGUT

Seit dem 01.07.2010 dürfen in der Schweiz Nischensorten in den Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen und das Saatgut anerkannt worden ist. Das Inverkehrbringen von Saatgut von Nischensorten ist ausschliesslich in der Schweiz möglich.

Als Nischensorte gilt eine Landsorte, eine alte Sorte, bei Futterpflanzen ein Ökotypus, oder eine sonstige Sorte, an die die Anforderungen für die Aufnahme in den Sortenkatalog nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.

Das Saatgut darf mit einer nicht offiziellen Etikette in Verkehr gebracht werden, deren Farbe nicht einer der Farben nach Artikel 28 der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten (SR 916.151.1) entspricht und die mit dem Vermerk «Bewilligte Nischensorte, Saatgut nicht zertifiziert» versehen ist.

Das BLW bestimmt bei den Arten des Acker- und Futterbaus Höchstmengen von Saat- und Pflanzgut: Dokument „Höchstmengen des Inverkehrbringens von Saatgut der Nischensorten in der Schweiz“ unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung> auf der BLW-Website.

7.1 CV Form X – Antrag



Der Antrag auf Bewilligung des Inverkehrbringens von Saat- oder Pflanzgut von Nischensorten muss beim BLW eingegeben werden.

Das entsprechende Antragsformular **CV Form X** befindet sich auf der BLW-Website unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>.

Die vom BLW eventuell geforderten Nachweise sind kulturspezifisch. So können z.B. bei Kartoffeln Ergebnisse über die Anfälligkeit gegenüber der Kraut- und Knollenfäule herangezogen werden. Zudem wird vom BLW bestimmt, ob eine Standardprobe einzugeben ist.

7.2 Kosten

Für die Bearbeitung eines Antrags erhebt das BLW eine aufwandsabhängige Gebühr gemäss Gebührenverordnung des BLW (SR 910.11), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/415/de>.

7.3 Übersicht Nischensorten

Eine Übersicht über die bewilligten Nischensorten befindet sich unter <https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung> auf der BLW-Website.

8 ADRESSEN

Anträge, Formulare, allgemeine Informationen:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Eidgenössischer Dienst für Saat- und Pflanzgut
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)58 460 53 51

<https://www.blw.admin.ch/de/sortenregistrierung>

Informationen zu DUS-Prüfungen und zum Sortenschutz:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Büro für Sortenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)58 462 25 24

<https://www.blw.admin.ch/de/sortenschutz>

Informationen zu VSCU-Prüfungen, Vorversuchen, Prüfzyklen und Standardproben entsprechend den angegebenen Zuständigkeitsbereichen:

Agroscope, Standort Reckenholz

Reckenholzstrasse 191
CH-8046 Zürich

Tel: +41 (0)58 468 71 11

www.agroscope.ch/reckenholz

Agroscope, Standort Changins

Route de Duillier 60
CH-1260 Nyon

Tel: +41 (0)58 460 44 44

www.agroscope.ch/changins

Bern, Dezember 2025

Bundesamt für Landwirtschaft

Leiter Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

Olivier Félix